

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

der Firma Franz Geiger Holzbau, Bargener Strasse 2A, 74847 Obrigheim-Asbach, Steuernummer 40220/22342 Finanzamt Mosbach/ Baden

§1 ALLGEMEINES

1	Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Leistungen und Lieferungen der Firma Franz Geiger Holzbau, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.
2	Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie durch die Firma Franz Geiger Holzbau schriftlich bestätigt sind; sie sind ebenfalls verbindlich, wenn individuelle Vertragstexte andersartig gestaltet sind und beide Vertragspartner durch Ihre Unterschrift des Vertrages deren Verbindlichkeit anerkennen.
3	Spätestens mit Entgegennahme der Leistung oder Ware gelten die AGB der Firma Franz Geiger Holzbau als angenommen.
4	Gegenbestätigungen des Bestellers/ Auftraggebers unter Bezug auf seine eigenen AGB wird hiermit widersprochen.
5	Dem Angebot / Auftrag liegen folgende Bedingungen zugrunde : <ul style="list-style-type: none">- Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB über den Dienstvertrag, Werkvertrag und den Werkliefervertrag, §§ 611 bis 651- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, VOB / DIN 1961, in der jeweils aktuellsten Fassung- Die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen, VOB Teil C in der am Tage der Angebotsaufforderung geltenden Fassung. VOB Teil B ist als Anlage beigefügt oder kann in den Geschäftsräumen der Firma Franz Geiger Holzbau eingesehen werden- Etwaige besondere / zusätzliche Vertragsbedingungen- Etwaige zusätzliche technische Vorschriften- Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach deutschem Recht.
6	Einschränkungen oder Erweiterungen der Vertragsbedingungen und der Termine, abweichende Zahlungsbedingungen und besondere Vereinbarungen über Sicherheitsleistungen, Änderungen der Verdingungsunterlagen u.ä. sind nur gültig, wenn sie entweder bei der Vergabe in einem schriftlichen Bauvertrag oder später von den Vertragsparteien übereinstimmend festgelegt wurden.
7	Die speziellere Bestimmung geht der allgemeinen Bestimmung vor, auch dann, wenn sich die Bestimmungen der AGB der Firma Franz Geiger Holzbau widersprechen.
8	Erfüllungsort und, falls der Vertragspartner Kaufmann ist, ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist der Ort des Betriebssitzes der Firma Franz Geiger Holzbau.

§2 ANGEBOTE, LIEFERFRISTEN, LIEFERUNG, LEISTUNG, VERZUG UND UNMÖGLICHKEIT

1	Angebote und Angaben über Preise und Lieferzeiten sind stets freibleibend.
2	Bei Annahme von Aufträgen wird die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Auftraggebers vorausgesetzt. Ergeben sich später hiergegen begründete Bedenken, so kann der Auftragnehmer die Erfüllung des Vertrages von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen und, sofern diese nicht erbracht werden, nach einer Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Einer etwaigen Bonitätsprüfung stimmt der Auftraggeber durch die Anerkennung der AGB der Firma Franz Geiger Holzbau zu.
3	Proben, Muster o.ä. gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farbe. Originale können leichte Veränderungen vorweisen.
4	Die Firma Franz Geiger Holzbau ist zu Teillieferungen/ Teilleistungen berechtigt; in sich abgeschlossene Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigen die Firma Franz Geiger Holzbau zur gesonderten Rechnungsstellung.
5	Leistungs- und Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung der Firma Franz Geiger Holzbau durch die jeweiligen Zulieferer.
6	Von der Firma Franz Geiger Holzbau herausgegebene Prospekte, Zeichnungen, Werbeschriften usw. und darin enthaltene Daten wie z.B. über Gewicht, Farbe, Qualität, Maße, Beschaffenheit und Leistungen sind nur maßgeblich, wenn die Firma Franz Geiger Holzbau diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
7	Für Lieferungen der Firma Franz Geiger Holzbau ist die Verladestelle Erfüllungsort; ab dem Zeitpunkt der Anlieferung an der Lieferadresse trägt der Auftraggeber die Gefahr; Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle; bei geänderter Anweisung trägt der Auftraggeber die Kosten.
8	Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße und Abladestelle. Verläßt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Auftraggebers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Auftraggeber zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Auftraggeber berechnet. Lagerplätze müssen in Ihrer Beschaffenheit den zu liefernden Waren entsprechen oder vom Auftraggeber in einen entsprechenden Zustand gebracht werden.
9	Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie z.B. höhere Gewalt, Kriegsfall, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien die Firma Franz Geiger Holzbau für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Leistungs- und Lieferpflicht als wie auch von Terminfristen. Keine der Vertragsparteien haftet für die Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Erfüllung von durch die Firma Franz Geiger Holzbau zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen oder jeweiligen Teilen davon, sofern dieser Umstand auf Höhere Gewalt, wie Überschwemmungen, Feuer, Erdbeben, Schneestürme, Dürre, Hagel, Orkanstürme, gesundheitsschädliche Witterungsumstände, Kriegsfall oder andere, derartige Ereignisse zurückzuführen ist, die nicht von der betroffenen Vertragspartei zu vertreten sind, und die bei Vertragsabschluß nicht absehbar waren oder von der betroffenen Vertragspartei hätte vermieden oder behoben werden können. Diejenige Vertragspartei, die durch einen Akt höherer Gewalt an der Vertragserfüllung gehindert ist, teilt der anderen Vertragspartei diesen Umstand unverzüglich mit.
10	Im Falle des Leistungsverzugs der Firma Franz Geiger Holzbau oder der von ihr zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Firma Franz Geiger Holzbau, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
11	Nachträglich abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
12	Dem Angebot werden, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nur überschlägig ermittelte Mengen zugrunde gelegt.
13	Das Angebot mit allen Bestandteilen bleibt das geistige Eigentum der Firma Franz Geiger Holzbau. Seine Weitergabe an Mitbewerber oder seine sonstige zweckfremde Verwendung ist nicht gestattet. Bei Nichtzustandekommen eines Auftrages ist das Angebot der Firma Franz Geiger Holzbau zurückzugeben. (VOB / Teil B, §3 Ziffer 6)
14	Lieferungs-, Zahlungs- und sonstige Bedingungen oder Angaben des Auftraggebers für Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche und -fristen, Gerichtsstände, u.a. sind ausgeschlossen und haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch bei Nachträgen jeder Art.
15	Das Angebot ist nach VOB Teil A §19 befristet auf 24 Werktage, das heisst vier Kalenderwochen, insofern keine anderen Fristen von der Firma Franz Geiger Holzbau in den Angebotstexten angegeben werden.

§3 RÜCKTRITTSMÖGLICHKEITEN

1	Die Firma Franz Geiger Holzbau hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn: <ul style="list-style-type: none">a) ihr Umstände bekannt werden, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Auftraggeber / Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen werde;b) ihr die Erfüllung der Leistungs- und Lieferverpflichtungen infolge der Nichtbelieferung durch Dritte unmöglich gemacht wird ;c) höhere Gewalt oder Betriebsstörungen jeder Art die Erfüllung der Leistungs- und Lieferverpflichtung verhindern oder erheblich verteuern.
---	---

§4 ZAHLUNG

1	Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar.
2	Verkauf mit Zahlungsziel bedarf der schriftlichen Vereinbarung mit dargelegtem Datum des Rechnungszieles.
3	Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf der Zustimmung der Firma Franz Geiger Holzbau in Schriftform; Diskont, Wechselspen und Kosten trägt der Käufer/ Auftraggeber.
4	Die Firma Franz Geiger Holzbau ist berechtigt, vom Auftraggeber, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, vom Fälligkeitstage an und vom Auftraggeber, der kein Kaufmann ist, ab Verzug Zinsen in Höhe der von ihm selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, zu berechnen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
5	Bei Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, ist die Firma Franz Geiger Holzbau berechtigt, weitere Leistungen und Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
6	Rechnungen der Firma Franz Geiger Holzbau gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.
7	Die Angebotspreise sind Einheitspreise im Sinne von VOB Teil A §5 Nummer 1a). Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet (VOB Teil B, Nummer 2.) insofern keine andere Preisbildung vereinbart ist.
8	Nach VOB Teil B, §16 steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Abschlagszahlungen in möglichst kurzen Zeitabständen in Höhe der jeweiligen nachgewiesenen, vertragsmässigen Leistungen zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu. Abschläge können in mittels Teilrechnungen für fertige Teilleistungen oder in Form von vereinbarten Pauschalbeträgen durch die Firma Franz Geiger Holzbau eingefordert werden und müssen fristgerecht geleistet werden. Nichteinhaltung von Zahlungsfristen führt zu automatischer Fristverlängerung bei Fertigstellungsterminen um mindestens den Zeitraum der verspätet eingegangenen Zahlung/-en.
9	Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig. Skontoabzüge sind nicht zulässig, es sei denn solche werden schriftlich auf der Rechnung gewährt.
10	Wird der Auftragnehmer nachträglich beauftragt, Mehrarbeiten bzw. Leistungsänderungen zum vereinbarten Angebot auszuführen, ändert sich der Angebotspreis entsprechend.
11	Tritt nach Abgabe des Angebotes eine Änderung der Tariflöhne, der Materialpreise, der lohnabhängigen Gemeinkosten oder des Umsatzsteuersatzes ein, so ändert sich für den Teil der Leistungen, der vereinbarungsgemäß erst 4 Monate nach Vertragsabschluß erbracht wird, der Angebotspreis in entsprechendem Verhältnis.

§5 MÄNGELRÜGEN, GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

1	Die Gewährleistung bei Bauleistungen der Firma Franz Geiger Holzbau richtet sich nach VOB Teil B, §13 insofern nicht vertraglich anders vereinbart.
2	Gewährleistung wird nur bei nachweislich sachgemäßer Behandlung der Leistungen und Waren/ Produkte übernommen.
3	Mängelrügen und sonstige Beanstandungen jeder Art müssen schriftlich unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einer Woche nach Empfang der Ware/ Leistung – bei versteckten Mängeln innerhalb einer Frist von einer Woche nach Feststellung – direkt bei der Firma Franz Geiger Holzbau erhoben werden. Handelt es sich beim Käufer / Auftraggeber nicht um einen Kaufmann oder um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so gilt die Bestimmung nur für die Geltendmachung offensichtlicher Mängel. Im Übrigen gelten für diesen Personenkreis die gesetzlichen Bestimmungen.
4	Mängelrügen und sonstige Beanstandungen berechtigen Kaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht zur Zurückhaltung von Rechnungsbeträgen.
5	Der Auftraggeber hat der Firma Franz Geiger Holzbau alle Aufwendungen zu ersetzen, die ihr durch die Erhebung unbegründeter Mängelrügen entstehen.
6	Die Obliegenheiten der §§377 und 378 des HGB gelten mit der Maßgabe, daß der Käufer/ Auftraggeber, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, alle erkennbaren und der Käufer/ Auftraggeber, der kein Kaufmann ist, alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung des Einbaus schriftlich anzuzeigen hat. Transportschäden sind der Firma Franz Geiger Holzbau unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und -fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden.

7	Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge, fehlerhafter Ware im Sinne von §459, Abs.1 des BGB stehen dem Käufer/ Auftraggeber unter Ausschluß von Schadensersatzansprüchen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne von §459, Abs. 2 des BGB sind als Zusicherung ausdrücklich zu kennzeichnen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Zusicherung durch den Verkäufer, es sei denn, daß eine Zusicherung ausdrücklich vereinbart wurde.
8	Im Falle einer fristgerecht erhobenen, berechtigten Mängelrüge darf der Käufer / Auftraggeber nur den Teil der Auftragssumme vorläufig einbehalten, der dem Rechnungsbetrag des ordnungsgemäß gerügten Teiles der Lieferung entspricht.
9	Bei Handelsware wird die vom Herstellerwerk zugesicherte Gewähr (Garantie) von der Firma Franz Geiger Holzbau an den Käufer/ Auftraggeber weitergegeben. Etwaige Garantie-/ Gewähransprüche sind vom Käufer/ Auftraggeber direkt beim Hersteller zu stellen.
10	Die Gewährleistung erlischt, wenn die Ware von fremder Seite oder durch Ein-/Anbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Die Gewährleistung erlischt weiter, wenn der Käufer die Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung der Ware nicht befolgt, die Gewährleistungsfrist nach BGB bzw. eine längere Gewährleistungsfrist vom Hersteller der Ware verstrichen ist.
11	Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
12	Für gebrauchte Ware wird keine Haftung geleistet.
13	Eine Haftung der Firma Franz Geiger Holzbau für Schäden jeder Art, die darauf beruhen, daß der Käufer Mängelrügen nicht oder nicht fristgerecht erhoben hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen.
14	Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Firma Franz Geiger Holzbau, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
15	Warenrücksendungen sind erst nach vorheriger Abstimmung mit der Firma Franz Geiger Holzbau möglich. Maßangefertigte Waren oder Sondereinzelwaren sind von der Rücknahme ausgeschlossen. Bei genehmigter, einwandfreier Rückgabe berechnet die Firma Franz Geiger Holzbau dem Auftraggeber mindestens 20% des Warenwertes für die ihr entstandenen Kosten. Transport-, Fracht-, Portokosten, Zölle u./o.ä gehen ebenso zu Lasten des Käufers/ Auftraggebers.
§5 SONSTIGE HAFTUNG	
1	Mit Ausnahme der in den vorgenannten Bestimmungen ausdrücklich genannten Fälle sind sonstige Schadensersatzansprüche der Firma Franz Geiger Holzbau gegenüber, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, es sei denn, der Firma Franz Geiger Holzbau, ihrem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit zur Last. Im gleichen Umfang sind Ansprüche gegen die Mitarbeiter der Firma Franz Geiger Holzbau oder sonstige Vertreter/ Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.
§6 EIGENTUMSVORBEHALT	
1	Die Lieferung von Waren erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß §455 BGB mit nachstehenden Erweiterungen:
2	Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung oder der Einlösung gegebener Wechsel und Schecks als Vorbehaltsware Eigentum der Firma Franz Geiger Holzbau, und zwar auch im Hinblick auf künftig entstehende Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Auftraggeber eine wechselfähige Haftung der Firma Franz Geiger Holzbau begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Auftraggeber als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die Firma Franz Geiger Holzbau zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Mahn-, Gerichts-/ Beibringungskosten gehen voll zu Lasten des Käufers/ Auftraggebers.
3	Wird Vorbehaltsware vom Käufer / Auftraggeber zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die Firma Franz Geiger Holzbau, ohne daß diese hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum der Firma Franz Geiger Holzbau. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht der Firma Franz Geiger Holzbau gehörender Ware erwirbt die Firma Franz Geiger Holzbau Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht der Firma Franz Geiger Holzbau gehörender Ware gemäß §§947, 948 des BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird die Firma Franz Geiger Holzbau Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer / Auftraggeber durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an die Firma Franz Geiger Holzbau Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer / Auftraggeber hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum der Firma Franz Geiger Holzbau stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich und sachgemäß zu verwahren; der Käufer / Auftraggeber hat auch die Pflicht, die Ware während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und erforderliche Reparaturen sofort – abgesehen von Notfällen – in einer anerkannten Fachwerkstätte bzw. von einem autorisierten Fachunternehmen ausführen zu lassen.
4	Wird Vorbehaltsware vom Käufer / Auftraggeber allein oder zusammen mit nicht der Firma Franz Geiger Holzbau gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer / Auftraggeber schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; die Firma Franz Geiger Holzbau nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag der Firma Franz Geiger Holzbau zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum der Firma Franz Geiger Holzbau steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilwert der Firma Franz Geiger Holzbau am Miteigentum entspricht. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß Abs. 3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
5	Wird Vorbehaltsware vom Käufer / Auftraggeber als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer / Auftraggeber schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; die Firma Franz Geiger Holzbau nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
6	Wird Vorbehaltsware vom Käufer / Auftraggeber als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers / Auftraggebers eingebaut, so tritt der Käufer / Auftraggeber schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab; die Firma Franz Geiger Holzbau nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
7	Der Käufer / Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderungen im Sinne von Absatz 3, 4 und 5 auf die Firma Franz Geiger Holzbau tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer / Auftraggeber nicht berechtigt.
8	Die Firma Franz Geiger Holzbau ermächtigt den Käufer / Auftraggeber unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen. Die Firma Franz Geiger Holzbau wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer / Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen der Firma Franz Geiger Holzbau hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; die Firma Franz Geiger Holzbau ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
9	Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer / Auftraggeber die Firma Franz Geiger Holzbau unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen schriftlich zu unterrichten. Die Kosten etwaiger Interventionen hat in diesem Falle der Käufer / Auftraggeber zu tragen.
10	Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
11	Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20%, so ist die Firma Franz Geiger Holzbau insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach ihrer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen der Firma Franz Geiger Holzbau aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer / Auftraggeber über.
12	Der Käufer / Auftraggeber ist verpflichtet, a) die Vorbehaltsware gegen Feuer, Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Versicherungsansprüche werden in Höhe des Warenwertes schon jetzt an die Firma Franz Geiger Holzbau abgetreten b) Pfändungen der Vorbehaltsware der Firma Franz Geiger Holzbau ist sofort mittels Einschreibebrief anzuzeigen. Der Pfandgläubiger ist umgehend von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.
13	Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung erlischt der Eigentumsvorbehalt ohne weiteres mit der Maßgabe, daß das Eigentum in diesem Zeitpunkt auf den Käufer / Auftraggeber übergeht und die abgetretenen Forderungen an ihn zurückfallen.
14	Bei Weiterverkäufen auf Kredit hat sich der Weiterverkäufer gegenüber dem Endabnehmer das Eigentumsrecht vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Endabnehmer werden hiermit schon jetzt von dem Weiterverkäufer an die Firma Franz Geiger Holzbau abgetreten.
15	Kommt der Käufer / Auftraggeber in Zahlungsverzug, so kann, nach entsprechender Nachfristsetzung, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware heraus- / zurückverlangt werden, unbeschadet des dem Verkäufer zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrags. Es besteht Herausgabepflicht.
§7 GERICHTSSTAND	
1	Die rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem deutschen Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
2	Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus Verträgen sowie aus sonstigen Geschäftsverbindungen zwischen Käufer / Auftraggeber / Lieferanten und der Firma Franz Geiger Holzbau ist der Ort des Betriebssitzes der Firma Franz Geiger Holzbau.
3	Dies gilt – selbst wenn der Kunde nicht Vollkaufmann im handelsrechtlichen Sinne ist – auch dann, wenn der Käufer / Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wenn er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluß ins Ausland verlegt hat oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.
§8 SALVATORISCHE KLAUSEL	
1	Sollten einzelne Bestandteile dieser AGB in ihrer Gültigkeit nicht zutreffen oder nicht rechtmäßig sein, so wird für die Übrigen deren fortbestehende Gültigkeit vereinbart

Stand: Juni 2009

Hinweis gem. § 26 Bundesdatenschutzgesetz: die Firma Franz Geiger Holzbau speichert die geschäftlichen Daten des Auftraggebers; die Verarbeitung dieser Daten dient ausschließlich der Abwicklung der Geschäftsvorfälle.